# SATZUNG DER GROSSEN KREISSTADT EMMENDINGEN

zur

Teilaufhebung für Grundstücke östlich der Theodor-Ludwig-Straße und des Marktplatzes

der Satzung über die Aufhebung der Stellplatzverpflichtung für gewerbliche und sonstige Anlagen (Stellplatzsatzung) für das "Innere Stadtgebiet"

Der Stadtrat der Stadt Emmendingen hat am

die örtlichen Bauvorschriften

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBI. S.357, 416), §§ 51,52,55,70 sowie Inhaltsübersicht geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBI. S. 612, 613).
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBI. 2016 S. 99, 100)

## § 1

# Aufhebung der Stellplatzsatzung in einem Teilbereich

Die Stellplatzsatzung, in Kraft seit dem 12.11.2003, wird für Grundstücke östlich der Theodor-Ludwig-Straße und des Marktplatzes aufgehoben.

§ 2

## Räumlicher Geltungsbereich

Der genaue räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1: 1.500 vom 12.01.2018. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

79312 Emmendingen, den

Stefan Schlatterer, Oberbürgermeister